

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 634/70

B e s c h l u s s

in der Entschädigungssache

Adolf R. [REDACTED],
[REDACTED] A. [REDACTED], [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Maaß, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thasen

in der Sitzung vom 25. März 1971
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 9. Juli 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e :

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 212 Abs. 2 ZPO liegt nicht vor.

Der Kläger, der seit seiner Geburt seinen Wohnsitz im Gebiet der Tschechoslowakei hatte, siedelte mit seiner Frau Ende 1967 in die Bundesrepublik über. Das Berufungsgericht geht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RZW 1962, 410 Nr. 21; 1964, 34 Nr. 21) davon aus, daß die Anerkennung des Klägers als Vertriebener im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 e ZPO mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG voraussetze, daß er das Vertreibungsgebiet unter einer irgendwie gearteten, mit seiner deutschen

Volkszugehörigkeit in Zusammenhang stehenden Zwangslage verlassen habe. An dem Nötigungstatbestand seien jedoch keine hohen Anforderungen zu stellen; es genüge vielmehr, wenn der Kläger sich wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit in seiner bisherigen Umgebung nicht mehr wohlfühlt habe. Die Neufassung des § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG, der mit dem Grundgesetz vereinbar ist (BVerfG RzW 1970, 67 Nr. 11), und die des § 150 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlußgesetz rechtfertigen keine abweichende Auslegung.

Die Überzeugung, daß der Kläger und seine Ehefrau sich nicht nur aus politischen und wirtschaftlichen Gründen, sondern deshalb, weil sie sich als Deutsche in ihrer bisherigen Umgebung nicht mehr wohlfühlt haben, zur Übersiedlung in die Bundesrepublik entschlossen haben, habe das Berufungsgerecht nicht gewinnen können. Diese dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung trägt seine Entscheidung. Eine Entschädigungsberechtigung, die der Kläger allein aus § 4 Abs. 1 Nr. 1 a BEG herleiten kann, ist nur gegeben, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift festgestellt sind.

Selbst wenn die Würdigung des Tatrichters einen Verstoß gegen Verfahrensgrundsätze erkennen ließe,



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

198

könnte dieser Fehler die Zulassung der Revision nicht
rechtfertigen (BGH Rzw 1907, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Mal

Fuchs